Kanton Zürich
Staatsarchiv

Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online
http://www.staatsarchiv.zh.ch/query

Signatur	**StAZH OS 4 (S. 20-22)**
Titel	**Gesetz betreffend die Aufhebung der Fleischtaxen.**
Ordnungsnummer	
Datum	02.07.1835

[S. 20] Der Große Rath,

mit Hinsicht auf den Art. 17. des Gesetzes vom 11. May 1832 und auf den Antrag des Regierungsrathes,

verordnet:

§. 1. Die amtliche Festsetzung der Fleischpreise ist aufgehoben. // [S. 21]

§. 2. Wo in irgend einer Gemeinde oder in einem größern Umkreise eine offene oder geheime Verbindung zwischen einzelnen oder allen Inhabern von Metzgrechten Statt findet, da soll der Regierungsrath durch Ertheilung einer hinreichenden Zahl neuer Concessionen die nöthige Concurrenz sicher stellen.

§. 3. Das Abschlachten von Vieh und der Verkauf des Fleisches stehen unter polizeylicher Aufsicht. Das Fleisch soll beym Gewichte das Pfund zu 36 Loth verkauft werden. Der Regierungsrath wird in beyden Beziehungen die erforderlichen Verordnungen treffen.

§. 4. Dieses Gesetz, durch welches der Art. 17 des Gesetzes vom 11. May 1832 aufgehoben wird, tritt mit dem 1. Herbstmonath 1835 in Kraft.

§. 5. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung beauftragt.

Zürich, den 2. Heumonath 1835.

Im Nahmen des Großen Rathes:

Der Präsident,

Dr. F. L. Keller.

Der dritte Secretär,

Meyer von Knonau.

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Standes Zürich haben zum Behufe der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes verordnet: // [S. 22]

Dieses Gesetz soll in die Gesetzessammlung und in das Amtsblatt aufgenommen werden.

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

Also beschlossen Dienstags den 7. Heumonath 1835.

Der zweyte Bürgermeister,
M. Hirzel.
Der dritte Staatsschreiber,
Meyer von Knonau.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/18.02.2016]

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016